



INHALT: Regierungssitzung – Kundmachungen – Stellenausschreibung – Statut – Lebenshaltungskostenindex

3. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 24. Jänner 2017

BESCHLÜSSE:

Der Änderung des Statuts der Vorarlberger Landesbibliothek wird zugestimmt.

Dem Rettungsfonds wird ein Vorschuss auf den Landesbeitrag 2017 gewährt.

Die Volksschulsprengeverordnung wird im Gebiet der Stadt Dornbirn geändert.

Dem Verband Vorarlberger Volkshochschulen (Volkshochschulen Bludenz, Bregenz, Götzis, Hohenems und Rankweil, Landesbeitrag 2017), dem Verein Jüdisches Museum Hohenems (Beitrag zum Betrieb und Veranstaltungsprogramm 2017), der Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (Unterstützungsbeitrag zur Standortbereinigung), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Qualifizierungsmaßnahme „Brücke zur Arbeit Unterland 2017“), der ibis acam Bildungs GmbH (Durchführung von „Wege und Chancen Dornbirn 2017“ und von „Wege und Chancen Feldkirch 2017“), der Gemeinde Innerbraz (Kanalkataster, BA V) sowie der Wassergenossenschaft Egg-Kaltenbrunnen und der Gemeinde Egg (Wasserversorgungsanlage Egg-Kaltenbrunnen, BA I) werden Beiträge gewährt.

Zur Filmproduktion „ORF Universum History: Unser Österreich – Unser Land Vorarlberg“ wird ein Landesbeitrag gewährt.

Der Auftrag zur Lieferung eines Leichttransporters für den Bereich der Brückenerhaltung und Bauwerkserhaltung wird vergeben.

Für die Einrichtung eines speziellen Systems zur Anerkennung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren in Lustenau, LGBl.Nr. 6/2000

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 4106, 4107, 4108, 4109 und 7577, GB Lustenau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 27. Jänner 2017 bis einschließlich 27. Februar 2017 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems und in den Gemeinden Alberschwende, Altach, Bildstein, Lustenau, Buch, Fußsach, Gaißau, Göfis, Götzis, Hard, Höchst, , Kennelbach, Klaus, Koblach, Lauterach, Lochau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Schwarzach, Sulz, Weiler, Wolfurt und Zwischenwasser aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Bütze“ der Marktgemeinde Wolfurt

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Marktgemeinde Wolfurt vorgelegte Umlegungsplan „Bütze“ in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis 6. März 2017 im Marktgemeindegamt Wolfurt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Marktgemeindegamt Wolfurt schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Stellenausschreibung

Kinder- und Jugendanwältin oder Kinder- und Jugendanwaltes

Die fünfjährige Amtsperiode des Kinder- und Jugendanwaltes von Vorarlberg endet im Mai 2017. Daher gelangt beim Land Vorarlberg die Stelle einer/eines weisungsfreien Kinder- und Jugendanwältin oder Kinder- und Jugendanwaltes zur Besetzung.

Die Kinder- und Jugendanwältin bzw. der Kinder- und Jugendanwalt ist eine wichtige Anlaufstelle für Einzelprobleme von Minderjährigen und Erziehungsberechtigten im Bereich Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz in Feldkirch. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Ihre Aufgaben:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen betreffen
- Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten über die Pflege und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind
- Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse
- Beratung bei der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung
- Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

Ihr Profil:

- Mehrjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (z.B. pädagogisch, sozialarbeiterisch, psychologisch oder in der Verwaltung)
- Hohes Maß an Verständnis und Einsatzbereitschaft für die Bedürfnisse, Anliegen und Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Grundwissen in den Rechtsangelegenheiten betreffend Kinder und Jugendliche
- Gute Kenntnis des sozialen Netzes und des Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfesystems
- Hohe Beratungs- und Vermittlungskompetenz, Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Sehr gutes Auftreten in der Öffentlichkeit

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 12. Februar 2017 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Frau Mag. Barbara Lins, T +43 (0) 5574/511-20419, freut sich über Ihre Bewerbung.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 23 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt bei Vorliegen einer vierjährigen einschlägigen Berufserfahrung € 4.667,23. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Markus Vögel

Statut

der Vorarlberger Landesbibliothek Änderung

Das Statut der Vorarlberger Landesbibliothek, ABl.Nr. 37/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststelle“ die Wortfolge „und hat ihren Sitz in Bregenz“ eingefügt.
2. Der § 1 Abs. 3 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.“
3. Nach dem § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Zweck

- (1) Die Vorarlberger Landesbibliothek dient sowohl nach diesem Statut als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung.
- (2) Die Vorarlberger Landesbibliothek bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet, insbesondere der Wissenschaft, Schulbildung, Volksbildung, Berufsausbildung, Heimatkunde und Heimatpflege. Sie fungiert als öffentliches Informations-, Dokumentations- und Kommunikationszentrum sowie als Archivbibliothek.
- (3) Der Zweck der Vorarlberger Landesbibliothek wird durch die Erfüllung der in § 3 angeführten Aufgaben als Informations-, Dokumentations- und Kommunikationszentrum erreicht.
- (4) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Zuwendungen des Landes Vorarlberg
 - b) Einnahmen durch den Verkauf von Benutzerausweisen (VLB-Card)
 - c) Einnahmen aus Fernleihen
 - d) Einnahmen aus Lizenzgebühren
 - e) Sonstige Einnahmen (aus Hilfsgeschäften wie Erstellung von Kopien, Ausdrucken, Verkauf von Gebrauchsgegenständen, Münztelefon, uä.)
 - f) Förderbeiträge öffentlicher Stellen, interessierter Institutionen, Körperschaften, etc.“
4. Die bisherigen §§ 2 bis 12 werden als §§ 3 bis 13 bezeichnet.
5. Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 6“ durch den Ausdruck „§ 7“ ersetzt.
6. Im nunmehrigen § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 6“ durch den Ausdruck „§ 7“ ersetzt.
7. Im nunmehrigen § 8 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 2. Satz“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 2. Satz“ ersetzt.
8. Der nunmehrige § 13 wird durch folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Verwendung des Vermögens und Vermögensbindung

- (1) Im Falle einer Auflösung der Vorarlberger Landesbibliothek oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verpflichtet sich das Land Vorarlberg, das verbleibende Vermögen wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung zu verwenden.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vorarlberger Landesbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2001	102,4	109,2	142,4	222,4	388,1	4276
Jahresdurchschnitt 2002	104,4	111,3	145,1	226,7	395,6	4358
Jahresdurchschnitt 2003	106,0	113,0	147,4	230,2	401,8	4426
Jahresdurchschnitt 2004	108,0	115,1	150,1	234,5	409,2	4507
Jahresdurchschnitt 2005	110,5	117,7	153,5	239,9	418,6	4611
Jahresdurchschnitt 2006	112,1	119,4	155,7	243,4	424,7	4678
Jahresdurchschnitt 2007	114,5	122,0	159,1	248,7	433,9	4779
Jahresdurchschnitt 2008	118,2	125,9	164,2	256,7	447,8	4933
Jahresdurchschnitt 2009	118,8	126,6	165,1	258	450,1	4958
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016 ¹⁾	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jänner 2015	132,0	140,5	183,3	286,5	500,0	5507
Februar 2015	132,4	140,9	183,8	287,3	501,4	5523
März 2015	133,9	142,6	186,0	290,7	507,3	5588
April 2015	134,1	142,7	186,1	291	507,8	5593
Mai 2015	134,4	143,1	186,6	291,7	509,2	5608
Juni 2015	134,6	143,2	186,8	292	509,6	5613
Juli 2015	134,1	142,7	186,1	291	507,8	5593
August 2015	133,8	142,5	185,8	290,4	506,9	5583
September 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Oktober 2015	134,2	142,8	186,3	291,2	508,3	5598
November 2015	134,3	143,0	186,5	291,5	508,7	5603
Dezember 2015	134,8	143,5	187,2	292,5	510,5	5623
Jänner 2016	133,6	142,2	185,5	290	506,2	5575
Februar 2016	133,8	142,4	185,7	290,3	506,7	5580
März 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
April 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
Mai 2016	135,2	143,9	187,8	293,5	512,3	5642
Juni 2016	135,4	144,1	187,9	293,8	512,8	5647
Juli 2016	134,8	143,5	187,2	292,6	510,8	5625
August 2016	134,6	143,2	186,8	292,1	509,7	5614
September 2016	135,5	144,2	188,1	294,1	513,3	5653
Oktober 2016	135,9	144,6	188,7	295	514,8	5670
November 2016	136,0	144,8	188,9	295,2	515,3	5675
Dezember 2016 ¹⁾	136,7	145,5	189,8	296,7	517,9	5703

1) vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.